



Satzung

**über die Entwässerung der Grundstücke,
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
und deren Benutzung
(Abwassersatzung)**

vom 18.Dezember 2002

**in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 17.November
2010**

**des
Zweckverbandes Kommunale Entsorgung - Heusweiler**

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmung	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes.....	7
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes	8
§ 6 Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, Einleitungsüberwachung	13
§ 7 Anschlusszwang	15
§ 8 Benutzungszwang	17
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	17
§ 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen	18
§ 11 Grundstückskläreinrichtungen	21
§ 12 Art der Anschlüsse.....	24
§ 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ..	24
§ 14 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen	27
§ 15 Haftung, Betriebsstörungen	28
§ 16 Sicherung gegen Rückstau.....	29
§ 17 Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.....	30
§ 18 Auskunftspflicht und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen	30
§ 19 Änderung der öffentlichen Abwasseranlage	33
§ 20 Anschlussbeitrag und Gebühren.....	33
§ 21 Zwangsmittel.....	34
§ 22 Anzuwendende Vorschriften	35
§ 23 Rechtsmittel.....	36
§ 24 Inkrafttreten.....	36
Anlage 1 Verzeichnis der Grenzwerte	37
Anlage 2 Tabelle der Stoffe der Liste 1 (sog. Schwarze Liste)	40

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1.030), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsblatt 2001, 146) sowie der §§ 50 a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsblatt S. 306), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler vom 29.11.2001 von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung – Heusweiler die Satzung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung - Heusweiler (ZKE-Heusweiler) über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) wie folgt neu gefasst:

§ 1 **Allgemeines**

- (1)** Der ZKE-Heusweiler betreibt die ihr gem. § 50, 50a SWG obliegende Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die im Rahmen dieser öffentlichen Einrichtung gewährten Leistungen des ZKE-Heusweiler umfassen :
- a)** das Sammeln und Ableiten des Abwassers (leitungsgebundene Abwasserentsorgung) und
 - b)** das Aufnehmen des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen desselben in die Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes (nicht leitungsgebundene Abwasserentsorgung).

- (2) Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung sind und werden die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Anlagen und Einrichtungen hergestellt, die im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) betreiben und unterhalten werden, sowie die für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 Satz 2 lit. b) erforderlichen Abführeinrichtungen geschaffen. Der ZKE-Heusweiler kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der ZKE-Heusweiler im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
- die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. §1Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom ZKE-Heusweiler selbst, sondern von Dritten i. S. d. § 50, 50a Abs. I S. 2 SWG hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der ZKE-Heusweiler ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwasserabgabensatzung.

- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z. B. Deponiesickerwässer).
- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der ZKE-Heusweiler.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragserhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (6) Benutzer eines Grundstückes sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstückes berechtigt sind (z. B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) Abwassereinleiter sind neben den in den Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Ab-

wässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 10 .

- (10)** Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören:
- a) Anschlusskanäle, dies sind die Kanäle zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z.B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück sowie
 - b) die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zum Anschlusskanal (Grund- und Sammelleitungen) sowie sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Grundstückskläreinrichtungen.
- .
- (11)** Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen und in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1)** Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZKE-Heusweiler liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2)** Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1)** Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch öffentliche Verkehrsflächen sowie private Wege und Straßen erschlossen sind, in welchen ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der ZKE-Heusweiler auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2)** Der ZKE-Heusweiler kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Er kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen dem ZKE-Heusweiler hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3)** In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden.
- (4)** Bauten, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.
- (5)** Für die in § 50b, Abs. 2 SWG genannten Tatbestände entfällt das in § 3, Abs. (1) geregelte Anschlussrecht.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, dem ZKE-Heusweiler das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser bzw. den Fäkal Schlamm unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 15 zu überlassen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

Gegebenenfalls kann der ZKE-Heusweiler eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Fettabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Kleinkläranlagen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen. Daher kann er fordern, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei Abwasser i.S.d. § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann der ZKE-Heusweiler auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

- (3)** In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a)** Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b)** feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
 - c)** Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d)** schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Grenzwerten der Anlage 1 dieser Satzung liegen, sowie diejenigen, die im ATV-Merkblatt M 251 „Einleitung von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen“ festgelegt sind,
 - e)** Abwässer aus Ställen und Dunggruben sowie aus Silagen,
 - f)** gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
 - g)** pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
 - h)** Sickerwässer und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind.
- (4)** Die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung sind von den betroffenen Anschlusspflichtigen zu beachten.
- (5)** Höhere als die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte können im Einzelfall nur befristet zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb die-

ser Grenzen für die Abwasseranlage, die dann beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die in Anlage 1 angegebenen Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Entwässerungsanlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlambeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (6) Abwasser, dessen Schmutzfracht aus bestimmten Herkunftsbereichen stammt, für welche gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) spezielle Anforderungen festgelegt sind, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind bis auf weiteres Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastungen von kleiner 220 kW.
- (7) Bei im Trennverfahren durchgeführter Ableitung von Niederschlagswasser, das keiner öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, können im Einzelfall geringere als die in den Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschriften aufgeführten Werte festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.
- (8) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwässer aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (9) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (10) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (11) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (12) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), so ist der ZKE-Heusweiler unverzüglich zu benachrichtigen.
- (13) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette o. ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der ZKE-Heusweiler kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine schuldhaft verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses..
- (14) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken mit einer durchschnittlichen Jahresschmutzwassermenge von mehr als 5.000 cbm die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem ZKE-Heusweiler mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 ar Gesamtfläche auch dann erfor-

derlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.

- (15)** Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 14) nicht aus, so behält sich der ZKE-Heusweiler vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann er auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.
- (16)** Der ZKE-Heusweiler kann von den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und überdachten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.
- (17)** Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (5) und (8) bis (10) sind sinngemäß auch für die Einleitung von Abwasser in Kleinkläranlagen maßgebend. Weiter ist die Entsorgung von Stoffen ausgeschlossen, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder Anlagen, Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, Einleitungsüberwachung

(1) Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbares Abwasser (häusliches Abwasser)

1. Soweit lediglich häusliches Abwasser im Rahmen der Grundstücksnutzung anfällt, bedarf es für die Zulassung zur Benutzung der Abwasseranlage eines Antrags auf Herstellung des Anschlusskanals, dem in zweifacher Ausfertigung eine prüffähige Darstellung des beantragten Anschlusses beizufügen ist.

2. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem der ZKE-Heusweiler den Anschlusskanal abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der ZKE-Heusweiler keine Haftung für eine fehlerfreie und unvorschriftsmäßige Ausführung des Anschlusskanals.

(2) Anderes als häusliches Abwasser

1. Soll Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser im Sinne des Abs. (1) ist, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so ist hierzu möglichst frühzeitig eine Benutzungsgenehmigung zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung sowie die Darstellung der aktuellen oder geplanten Entwässerungsanlage gem. § 10 Abs. (2) beizufügen.

Enthält das Abwasser Stoffe gem. Anlage 1 dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.

Der ZKE-Heusweiler kann je nach Lage des Einzelfalles weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.

2. Vor Erteilung einer ausdrücklichen Benutzungsgenehmigung darf niemand Abwasser nach Pkt. 1 in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.

3. Die vorstehenden Punkte sind entsprechend anzuwenden, wenn der Benutzungspflichtige Maßnahmen treffen will, welche die Beschaffenheit und Inhaltstoffe des Abwassers ändern.

(3) Auskunftspflicht, Überwachung des Abwassers

1. Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Planunterlagen (Bsp.: Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage) vorzulegen.

Der Benutzungspflichtige ist insbesondere verpflichtet, über die in § 6 Abs. (2) 1. geforderten Angaben Aufschluss zu geben.

2. Den Beauftragten des ZKE-Heusweiler ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

3. Auf Verlangen des ZKE-Heusweiler hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Anderes als häusliches Abwasser (Abs. (1)) kann jederzeit vom ZKE-Heusweiler auf Kosten des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltstoffe untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen

durch den ZKE-Heusweiler werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich durch den ZKE-Heusweiler festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.

Der Benutzungspflichtige kann bei der Ableitung von anderem als häuslichem Abwasser im Wege der Auflage verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit, auf die Inhaltsstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen.

Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Benutzungspflichtige selbst zu tragen einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Benutzungspflichtige mindestens 3 Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem ZKE-Heusweiler vorzulegen.

Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Benutzungspflichtigen ist der ZKE-Heusweiler jederzeit zu Kontrollen auf Kosten des Benutzungspflichtigen berechtigt.

§ 7

Anschlusszwang

- (1)** Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann

verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist.

- (2) Der ZKE-Heusweiler kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschlusskanal vor der Herstellung der Grund- und Sammelleitungen (§2 Abs. 9) fertiggestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann der ZKE-Heusweiler vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage gemäß DIN EN 12056, T 4 zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer dem ZKE-Heusweiler rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung des ZKE-Heusweiler verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme des in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernissen des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung des ZKE-Heusweiler zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn

Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u. ä. genutzt werden soll. Falls auf eigenem Grundstück gem. den Vorgaben des § 50b Abs. (2) Satz 5 SWG (Niederschlagswasser) versickert werden soll, ist dies dem ZKE-Heusweiler mitzuteilen.

- (3) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser, handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

bedürfen der Genehmigung durch den ZKE-Heusweiler. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. (1) Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich beim ZKE-Heusweiler zu beantragen. Dem Antrag sind besonders hinzuzufügen

1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
2. ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab von 1:500 bzw. 1:1000 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von

Straßen und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,

3. Grundrisse der einzelnen Gebäude - im Maßstab 1:100 - in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z.B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,

4. Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile - im Maßstab 1 :100 - in der Ablafrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten.

5. die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung. Es wird hinsichtlich der Beschreibung auf die Anforderungen gem. § 6 Abs. (2) verwiesen.

6. Benennung der Personen oder Firmen, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen.

7. Bei der Kurzschließung von Klärgruben ist in einem vereinfachten Verfahren (Darstellung der Anschlusskanalisation der Gebäude Maßstab 1:100, Erklärung des Eigentümers über den Bestand einer ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerungsanlage) die Veränderung dem ZKE-Heusweiler anzuzeigen.

Die erforderlichen Zeichnungen sind gemäß der Anlage zur Bauvorlagenverordnung vom 09.08.96 (Amtsbl. S. 887) in der jeweils geltenden Fassung darzustellen.

Darüber hinaus können

die vorhandenen Anlagen	-	schwarz
die abzubrechende Anlagen	-	gelb
die neue Anlage	-	in einer sonstigen Farbe

dargestellt werden.

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller oder seinen Beauftragten in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein der ZKE-Heusweiler.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

- (1)** Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn

 - a)** eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleiterlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b)** der ZKE-Heusweiler (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c)** eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.
- (2)** Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den ZKE-Heusweiler. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3)** Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Der ZKE-Heusweiler ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen des ZKE-Heusweiler im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem ZKE-Heusweiler aus.
- (4)** Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 Abs. 2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) dem ZKE-Heusweiler. Der

ZKE-Heusweiler kann sich hierbei Dritter bedienen. Er kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutzten Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird; bei der Aufbringung von Abwasser und Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzte Böden sind im übrigen die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des § 15 AbfG und der Klärschlammverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.

- (5) Die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem ZKE-Heusweiler zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der ZKE-Heusweiler den Inhalt der Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

Der ZKE-Heusweiler bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat eine unbehinderte und verkehrssichere Zugänglichkeit zur Kleinkläranlage sicherzustellen und die Einstiegsöffnung freizuhalten. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der freien Zugänglichkeit zur Grundstückskläreinrichtung sowie Schutzmaßnahmen (Bsp.: Schutz der Bodenbeläge, Bepflanzung) an privaten Einrichtungen zur Durchführung der Entsorgungsleistung, hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen.

Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes Kom-

munale Entsorgung über. Der ZKE-Heusweiler ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

- (6) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläranlage. In gleichem Umfang hat er den ZKE-Heusweiler von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (7) Kann die in dem Absatz (5) vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung der anteiligen Abwasserbeseitigungsgebühr bzw. Entsorgungsgebühr. Dies gilt auch, wenn die Entsorgung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich war. War die Entleerung aus vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so kann der ZKE-Heusweiler die ihm entstandenen Kosten weiterverrechnen.
- (8) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwasser (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung des ZKE-Heusweiler bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück auf schriftliche Aufforderung des ZKE-Heusweiler innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Ka-

näle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1)** Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der ZKE-Heusweiler.
- (2)** Der ZKE-Heusweiler kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen (Doppelhäuser, Reihenhäuser etc.) zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert und auf Anforderung des ZKE-Heusweiler nachgewiesen werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1)** Der ZKE-Heusweiler übernimmt die Herstellung und bauliche Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung und Instandhaltung) der Anschlusskanäle, die in öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes hat die erforderliche Inspektion und Reinigung (gemäß DWA – A 147) der Grund- und Anschlussleitungen in privater und öffentlicher Fläche in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen und Verstopfungen zu beseitigen. Die Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes tragen auch die bauliche Unterhaltung für Anschlusskanäle im Bereich der Durchleitung durch Zwischengrundstücke gemäß § 7 (1). Dies gilt auch für

Zwischengrundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, aber nur der Durchleitung der Anschlussleitungen dienen.

Der ZKE-Heusweiler ist berechtigt, die Grundstücksanschlusskanäle bis maximal 2 m über die Grundstücksgrenze hinaus in das Privatgrundstück zu verlegen. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Baumaßnahmen zu dulden.

- (2) Die Lage der Anschlusskanäle und Revisionsschächte bestimmt der ZKE-Heusweiler. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zum Revisionsschacht (einschließlich Revisionsstück) müssen eine Nennweite von mindestens 150 mm aufweisen.
- (3) Bei der Herstellung der Anschlusskanäle kann der ZKE-Heusweiler im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe gemeindlicher Richtlinien gestatten, ein dafür geeignetes Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen. Die Einzelheiten der Durchführung (Koordination, Überwachung, Abnahme, Dokumentation, Verwaltungskosten usw.) werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss dieses Vertrages besteht nicht.
- (4) Der ZKE-Heusweiler ist berechtigt, bei der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. vor der endgültigen Herstellung der Straßenbaumaßnahmen die Anschlusskanäle auch vor unbebauten Grundstücken zu verlegen (Vorratskanal).
- (5) Liegt an einem Grundstück ein Vorratskanal, so kann der Anschluss des Grundstückes nur an diesen Kanal erfolgen. Ein Anspruch auf Entschädigung technischer Erschwernisse besteht nicht.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, Instandhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionschachtes innerhalb des Privatgrundstückes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen des ZKE-Heusweiler durchgeführt werden. Die Anlagen müssen der

DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ sowie der DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – zusätzliche Bedingungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056 entsprechen. Gemäß DIN 1986 – 30 sind alle Leitungen, Kanäle, Schächte und Revisionsöffnungen vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die vorgegebenen Fristen hierzu sind von Seiten des Anschlussnehmers einzuhalten. Dem ZKE-Heusweiler sind die Ergebnisse unaufgefordert vorzulegen.

- (7) Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10, 11), unterliegen einer Abnahme durch den ZKE-Heusweiler. Bei der Abnahme hat der Bauherr bzw. sein Beauftragter genehmigte Entwässerungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei dem ZKE-Heusweiler rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den ZKE-Heusweiler befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

Der ZKE-Heusweiler kann bei der Abnahme Bescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen darüber verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage dem genehmigten Entwässerungsgesuch entspricht und die Arbeiten den Regeln der Technik (Bsp.: Lage, Bauausführung, Dichtigkeit) entsprechend ausgeführt wurden.

- (8) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen.

Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat den ZKE-Heusweiler von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem ZKE-Heusweiler aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter. Für die regelmäßige Wartung und Inspektion sind die Forderungen der DIN 1986 - 30 in Verbindung mit DIN EN 752–7 zu beachten.

- (9) Der ZKE-Heusweiler kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, der Grundstücksanschlussleitungen (§13 Abs. 1) erhebt der ZKE-Heusweiler von den Grundstückseigentümern öffentlichrechtliche Entgelte i. S. d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Werden Lage oder Höhe vorhandener Teile der öffentlichen Abwasseranlagen wesentlich geändert und wird dadurch die Veränderung oder Neuverlegung einer bereits vorhandenen Grundstücksanschlussleitung erforderlich, so trägt der ZKE-Heusweiler die hierdurch entstandenen Kosten für die Anschlusskanäle.
- (3) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung geht der ZKE-Heusweiler davon aus, dass Abwasserkanäle gem. § 2 Abs. 9 dieser Satzung als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Zu den Kosten gehört in den Fällen des § 13 Abs. 4 auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks dem ZKE-Heusweiler für diesen Teil der Anschlussleitungen entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den der ZKE-Heusweiler innerhalb dieses Zeitraumes für alle von ihr aufgenommenen Darlehen zu zahlen hat. Die Gesamtbelastung darf jedoch die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Herstellung der Grundstücksanschlussleitung zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlusspflicht entstanden wären.
- (4) Der nach Absatz 3 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücks-

anschlussleitung, in den Fällen des § 13 Abs. 4 mit der Entstehung der Anschlusspflicht.

- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) In den Fällen des § 13 Abs. 4 haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- (7) Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Haftung, Betriebsstörungen

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet der ZKE-Heusweiler nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlicher Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Der ZKE-Heusweiler ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem ZKE-Heusweiler; der ZKE-Heusweiler ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung des ZKE-Heusweiler auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Der Anschlusspflichtige haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage und den Anschlusskanälen in öffentlichen Verkehrsflächen, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dazu zählen insbesondere auch Kosten, die der Zweckverband mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten, einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
Der Anschlussberechtigte hat den ZKE-Heusweiler von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (6) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem ZKE-Heusweiler für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstaebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986-100). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997 – EN 13564 - 1).

- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen den ZKE-Heusweiler für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 17

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentliche Abwasseranlage, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S. d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und / oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicher zu stellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermenge erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des ZKE-Heusweiler und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Entsprechende Vorbehandlungsanlagen (Bsp.: Schlamm- und Sandfänge) sind auf Kosten des Anschlussberechtigten vorzuschalten.

§ 18

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insbesondere haben die Abgabepflichtigen des ZKE-Heusweiler bzw. seines Beauftragten alle für die Errechnung der Abwasserentsorgungsgebühr notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Auf schriftliche oder öffentliche

Anforderung haben sie innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagsgebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung evtl. zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen. Kommt der Abgabepflichtige seinen Mitteilungspflichten nicht nach, ist der ZKE-Heusweiler berechtigt, die Berechnungsgrundlagen auf seine Kosten zu schätzen.

- (2) Den Vertretern des ZKE-Heusweiler ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück sowie zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen auch die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

Vertreter des ZKE-Heusweiler im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und des ZKE-Heusweiler
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dritten (z.B. Versorgungsunternehmen, Ingenieur-Büros), die auftragsgemäß für den ZKE-Heusweiler in diesen Angelegenheiten tätig sind.

- (3) Der ZKE-Heusweiler kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Er kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten des ZKE-Heusweiler sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der ZKE-Heusweiler berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten des ZKE-Heusweiler führen einen von diesem beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.

- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich dem ZKE-Heusweiler zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbaren Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

Insbesondere ist anzuzeigen,

- dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
- dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
- dass auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
- dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
- dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
- dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
- dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltstoffe und/ oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
- dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die gemäß der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 04.05.1976 betreffend der Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Gewässerschutzrichtlinie), eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind bzw. zu gelangen drohen.

Anzeigen sind schriftlich vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise (Bsp.: Telefax, Telefon, E-Mail) vorzunehmen und sodann schriftlich nachzuholen.

§ 19

Änderung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Werden infolge baulicher oder sonstiger Maßnahmen, die auf anliegenden Grundstücken vorgenommen werden, Erweiterungen, Erneuerungen oder sonstige Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich, so sind dem ZKE-Heusweiler die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage einer vorher abzuschließenden Vereinbarung von den Eigentümern der betreffenden Grundstücke zu ersetzen.
- (2) Der ZKE-Heusweiler ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten nach Absatz (1) Vorausleistung auf den zu erwartenden Aufwand zu verlangen bzw. auf Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit zu bestehen.

§ 20

Anschlussbeitrag und Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen erhebt der ZKE-Heusweiler Benutzungsgebühren.
- (3) Die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserabgabensatzung) des ZKE-Heusweiler in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

- DIN 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten. Benzin und Heizöl
- DIN 4040 - Fettabscheider
- DIN 4261 - Kleinkläranlagen
- Hinweise für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115)
- EN 1610 - Verlegen und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen
- EN 752 - Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
- EN 12056 - Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN 1986 T. 100 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - zusätzliche Bedingungen
- DIN 1986 T.3 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Regeln für Betrieb und Wartung
- DIN 1986 T. 4 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
- DIN 1986 T. 30 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
-Instandhaltung-

§ 23

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB1. 1 S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.18.Dezember 2002 außer Kraft.

Heusweiler, den 17. November 2010

Der Verbandsvorsteher

Der Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Grenzwerte

Für die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage werden gemäß § 5 (3) d) folgende höchstzulässige Grenzwerte festgesetzt:

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| 1.1 | <u>Temperatur</u> | max. 35 ⁰ C |
| 1.2 | <u>pH-Wert</u> | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| 1.3 | <u>Absetzbare Stoffe</u> | nach 0,5 Std. Absetzzeit 10 ml/l, in besonderen Fällen auch darunter |
| 1.4 | <u>Farbstoffe</u> | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung aus der Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint |
| 1.5 | <u>Geruch</u> | keine Belästigung |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a.verseifbare Öle, Fette)

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 Teil 17): | 250 mg/l |

3. Kohlenwasserstoffe

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19): | 50 mg/l |
|----|---|---------|

- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18): 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
 - gesamt (DIN 38409 Teil 18): 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (C): 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder größer als 5 g/l

6. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C_6H_5OH): 100 mg/l
Bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenalen, je nach Einzelfall wesentlich weniger.

7. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung

der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)",

17. Lieferung; 1986:

100 mg/l

8. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

8.1	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
8.2	Arsen	(As)	0,3 mg/l
8.3	Barium	(Ba)	3 mg/l
8.4	Blei	(Pb)	0,5 mg/l
8.5	Chrom	(Cr)	1 mg/l
8.6	Chrom-VI	(Cr)	0,1 mg/l
8.7	Cobalt	(Co)	1 mg/l
8.8	Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
8.9	Nickel	(Ni)	0,5 mg/l
8.10	Selen	(Se)	1 mg/l
8.11	Silber	(Ag)	0,1 mg/l
8.12	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
8.13	Zinn	(Sn)	2 mg/l
8.14	Zink	(Zn)	2 mg/l
8.15	Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	je nach Einzelfall je nach Einzelfall
8.16	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
8.17	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
8.18	Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
8.19	Cyanid, leicht freisetzbar		0,2 mg/l
8.20	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
8.21	Sulfid		2 mg/l
8.22	Fluorid	(F)	50 mg/l
8.23	Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l

Grenzwerte für hier nicht aufgeführte Stoffe werden je nach Einzelfall festgelegt.

Anlage 2

Tabelle der Stoffe der Liste I (sog. Schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 04. Mai 1976

01. Aldrin	45. 2,4-D (einschl. 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
02. 2-Amino-1-chlorphenol	46. DDT (einschl. Abbauprodukte DDD und DDE)
03. Anthracen	47. Demethon (einschl. Demethon-O, Demethon-S, Demethon-S-methyl und Demethon-S-methylsulfon)
04. Arsen und seine mineralischen Verbindungen	48. 1,2-Dibromethan
05. Azinphosethyl	49. Dibutylzinndichlorid
06. Azinphosmethyl	50. Dibutylzinnoxid
07. Benzol	51. Dibutylzinnsalze (andere als 49. und 50.)
08. Benzidin	52. Dichloraniline
09. Benzylchlorid	53. 1,2-Dichlorbenzol
10. Benzylidenchlorid (-Dichlorotoluol)	54. 1,3-Dichlorbenzol
11. Biphenyl	55. 1,4-Dichlorbenzol
12. Cadmium und seine Verbindungen	56. Dichlorbenzidine
13. Tetrachlorkohlenstoff	57. Dichlordiisopropylether
14. Choralhydrat	58. 1,1-Dichlorethan
15. Chlordan	59. 1,2-Dichlorethan
16. Chloressigsäure	60. 1,1-Dichlorethylen
17. 2-Chloranilin	61. 1,2-Dichlorethylen
18. 3-Chloranilin	62. Dichlormethan
19. 4-Chloranilin	63. Dichlornitrobenzole (Rhein: 2,3-Dichlornitrobenzol)
20. Chlorbenzol	64. 2,4-Dichlorphenol
21. 1-Chlor-2,4-dinitrobenzol	65. 1,2-Dichlorpropan
22. 2-Chlorethanol	66. 1,3-Dichlor-2-propanol
23. Chloroform	67. 1,3-Dichlorpropen
24. 4-Chlor-3-methylphenol	68. 2,3-Dichlorpropen
25. 1-Chlornaphthalin	
26. Chlornaphthaline (techn. Mischung)	
27. 4-Chlor-2-nitroanilin	

- | | |
|---|--|
| 28. 1-Chlor-2-nitrobenzol | 69. Dichlorprop |
| 29. 1-Chlor-3-nitrobenzol | 70. Dichlorvos |
| 30. 1-Chlor-4-nitrobenzol | 71. Dieldrin |
| 31. 4-Chlor-2-nitrotoluol | 72. Diethylamin |
| 32. Chlornitrotoluole (andere als 31.) | 73. Dimethoat |
| 33. 2-Chlorphenol | 74. Dimethylamin |
| 34. 3-Chlorphenol | 75. Disulfoton |
| 35. 4-Chlorphenol | 76. Endosulfan |
| 36. Chloropren | 77. Endrin |
| 37. 3-Chlorpropen | 78. Epichlorhydrin |
| 38. 2-Chlortoluol | 79. Ethylbenzol |
| 39. 3-Chlortoluol | 80. Fenitrothion |
| 40. 4-Chlortoluol | 81. Fenthion |
| 41. 2-Chlor-p-toluidin | 82. Heptachlor (einschl. Heptachlorepoxid) |
| 42. Chlortoluidine (andere als 41.) | 83. Hexachlorbenzol |
| 43. Coumaphos | 84. Hexachlorbutadien |
| 44. Cyanurchlorid (2, 4, 6-Trichlor-1, 3,5-tri: | 85. Hexachlorocyclohexan und Lindan
(einschl. aller Isomere und Lindan) |
-
- 86. Hexachlorethan
 - 87. Isopropylbenzol
 - 88. Linuron
 - 89. Malathion
 - 90. MCPA
 - 91. Mecoprop
 - 92. Quecksilber und seine Verbindungen
 - 93. Methamidophos
 - 94. Mevinphos
 - 95. Monolinuron
 - 96. Naphthalin
 - 97. Omethoate
 - 98. Oxydemeton-methyl
 - 99. PAH (mit besonderer Bezugnahme auf 3, 4-Benzpyren und 3, 4-Benzfluoranthren)
 - 100. Parathion (einschl. Parathionmethyl)
(Rhein: Parathionmethyl separat genannt)
 - 101. PCB (einschl. PCT)
 - 102. Pentachlorphenol
 - 103. Phoxim

104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2, 4, 5-T (einschl. 2, 4, 5-T-Salze und 2, 4, 5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1, 2, 4, 5-Tetrachlorbenzol
110. 1, 1, 2, 2-Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylen
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (techn. Mischung)
118. 1, 2, 4-Trichlorbenzol (Rhein: Trichlorbenzole)
119. 1, 1, 1-Trichlorethan
120. 1, 1, 2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole (Rhein: 2, 4, 5-Trichlorphenol)
123. 1, 1, 2-Trichlor-trifluorethan
124. Trifluarlin
125. Triphenylzinnacetat
126. Triphenylzinnchlorid
127. Triphenylzinnhydroxid
128. Vinylchlorid
129. Xylole (techn. Mischung von Isomeren)